

Gemeinde Murchin

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 2 BauGB

VORSCHLAG ÜBER DIE ABWÄGUNG
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Gemeindevertretung vom 11.10.2021

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



Lfd. Nr.: 4000-1004-10000

Gemeinde Murchin
Dorfstr. 6
17495 Züssow

Beuth-de:t von
F.-H.-Hahn
F.-H.-Hahn
F.-Mall
Alden/vertret.
Sch.-verin.

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
B-Plan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ und 2. Änderung FNP i. V. m. B-Plan Nr. 2**

Ihre Anfrage vom 06.12.2016; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:
Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beitreten haben.
Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunfts) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPK M-V.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch unterschrieben: Unterschrift)

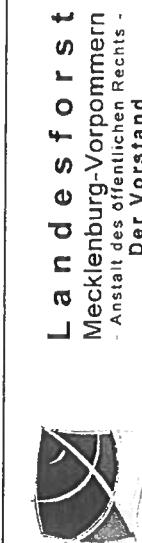
Postanschrift:
LPK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
Telefon: +49 381 2070-0
Telefax: +49 381 2070-2193
E-Mail: abteilung.solarpark@lpk.mv.de
Internet: www.lpk.mv.de
www.beauftragte-lpk.de

Beschlussvorschlag:
Die im Rahmen der TÖB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Hinweise des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, dass aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken gegen die gemeinsame Planung bestehen, zur Kenntnis.
Der Landkreis Vorpommern-Greifswald war am Verfahren beteiligt.

Die Hinweise zu eventuellen Munitionsfunden werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge von Baumaßnahmen zu beachten sein, jedoch entfällt der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht.



Beschlussvorschlag:
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und
die Hinweise des Forstamtes Jägerhof werden im Rahmen der
Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Forstamt Jägerhof · Hamstraße 5 · 17493 Greifswald-Egeln

Forstamt Jägerhof

Amt Züssow:
Gemeinde Murchin, Der Bürgermeister
z.H. Frau D. Brummund
Dorfstraße 6
17495 Züssow

ZUR BEARBEITUNG DURCH
Bearbeiter von
Eingangskontrolle Telefon
Fax
E-Mail b

30. Jan. 2017 Aktenzeichen C
LVB

Bürgermeiste

Ehbarer R. A. Siegel

Erkennung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin i.V.m. dem
Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“
TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Entwurfssatzung 09-2016

Stellungnahme des Forstamtes Jägerhof

Sehr geehrte Frau Brummund,

zum Entwurf (09-2016) der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Murchin nehme ich
gemäß § 32 Abs. 3 des L-WaldG¹ im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes der
Landesforstanstalt als örtlich zuständige Forstbehörde wie folgt Stellung:

**Selbst der Forstbehörde wird für das o.g. Vorhaben das forstbehördliche
Einvernehmen hergestellt.**

Das geplante Sondergebiet Photovoltaik wurde mit einem verbindlichen Waldabstand in
Höhe von 30 m zum Wald geplant. Die Sukzessionsgehölze innerhalb des geplanten
Sondergebietes unterliegen nicht der Walddefinition nach § 2 L-WaldG.

Die vorliegende Stellungnahme wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und
berüft die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und
sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hackert
Forstamtsleiter

¹ Landeswaldgesetz M-V (L-WaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVoBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVoBl. M-V S. 431-436)

Geschäftsführender Vorstand Thomas Fischer
Bauaufsicht
Deutsche Bundesbank
IBAN: MARKDE1500 0015 0015 00 30
Steuernummer: 07911380056
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Murchin

Bauaufsicht
Deutsche Bundesbank
IBAN: MARKDE1500 0015 0015 00 30
E-Mail: zentral@bau.bund.de
Internet: www.bau.bund.de

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
GTC/CD 700100
Gemeinde Murchin
über Amt 7055CW
Dorfstr. 6
17495 Züssow

ANSPRECHPARTNER
TELEFONNUMMER
DATUM
BETRIFF

05.17.2016
§ Plan Nr. 2 „Solarpark Lütschow“ und „Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin“
Sollte die Antragstellung der Schallanlage an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, so ist die Herstellung einer Hausszuführung notwendig. Hierfür muss vom Bauherrn ein Antrag über unseren Bauherrenservice, unter der Rufnummer 0800 350 9013 gestellt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Deutchland GmbH (nachfolgend als Telekom genannt) als Netzeigentümer und Nutzungsberichtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 Nr. 5 hat die Deutsche Lechitz GmbH als Baudartrugtre entgegennahrt, alle Rechte und Pflichten des Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planvorhaben Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die entsprechenden Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Sogenannte geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.
In ihrem Errichtungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.
Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Sollte die Antragstellung der Schallanlage an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, so ist die Herstellung einer Hausszuführung notwendig. Hierfür muss vom Bauherrn ein Antrag über unseren Bauherrenservice, unter der Rufnummer 0800 350 9013 gestellt werden.
Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter der Kontaktmöglichkeit unter unserer Beuchanschrift zur Verfügung.

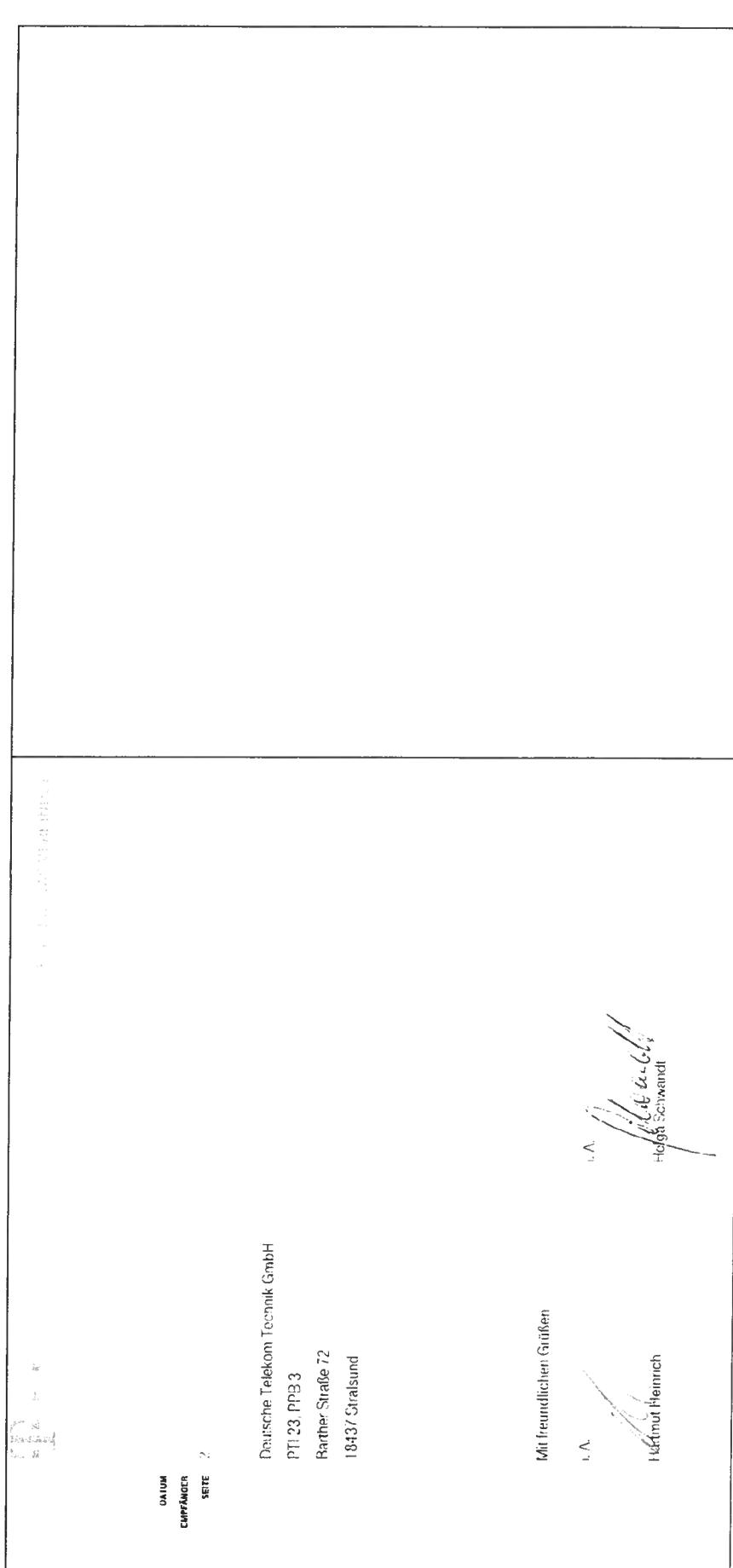
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Gutachterliche Zustimmung: 2016-07-11 11:11:44
Telefon: +49 350 9013-4010
Sitz: Wedel, Am Sandweg 7, 21469 Wedel
Ablieferort: Gemeinde Murchin, Dorfstraße 6
Telefax: +49 350 9013-4011
E-Mail: GTC/CD_700100@telekom.de

Beschlussvorschlag:
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und fachtechnischen Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:
Die Gemeinde Murchin nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung, dass sich im Geltungsbereich der Planung keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden oder geplant sind, zur Kenntnis.

Die fachtechnischen Hinweise zum eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes werden seitens der Gemeinde Murchin zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Vorhabenrealisierung durch den Vorhabenträger oder seine Beauftragten zu beachten sein. Jedoch entfällt die Änderung des Flächennutzungsplanes nach kein Baurecht.





Beschlussvorschlag:
Die im Rahmen der TÖB-Beteiligung getroffene Feststellungen
und die Ausführungen der E.DIS AG werden im Rahmen der Flä-
chennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

ZUR BESTÄTIGUNG DER EINIGUNG
ZUR FLÄCHENUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG
VON E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Bettelieb Vorpommern
Münitz-Gierhöft
Holländische Kamp 1
17087 Altentreptow
www.edis.de

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Bettelieb Vorpommern
Münitz-Gierhöft
Holländische Kamp 1
17087 Altentreptow
www.edis.de

Postanschrift
Altentreptow
Holländische Gäng 1
17087 Altentreptow

T 03961 2291-3060
F 03961 2291-3030

Altenpreyow, 18. Januar 2017

Gemeinde Murchin: TÖB-Beteiligung zum B-Plan Nr. 2 "Solarpark Lentschow" u. zur 2. Änderung des B-Planes i.V. mit dem B-Plan Nr. 2 Bestandsplan-Auskunfts-Nr.: Alt 1337-1-1338/2016

Siehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06.12.2016

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG. Die Bestandsplan-Auskunft beschreibt sich auf das in der Anfrage angegebene Bau- feld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestands- plan-Auskunft erforderlich.

Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung.

Diese Bestandsplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzzuschluss- zusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachab- teilung der E.DIS AG im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.

Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

Heiko Meyerrose
Irina Laubner

Von mir anget-
aut. Inhaber:
Dr. Thomas Küng
Vorstand:
Dr. Alexander Montebaur
(Vorsteher)
Marktred Pausch
Mr. Andreas Reiche:
Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 748
St. Nr. 0001/100/000339
Ust-ID: DE 8127791547
Glaublich-Ref-ID: DE 7222200001219510
Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 302 115
BLZ 120 100 00
IBAN DE 52 1704 0000 0500 7011 11
bic: COBADEFFXXX
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 145 515
BLZ 120 100 00
IBAN DE 57 3107 0000 0755 5515 00
bic: DEUTDEBB640

Leitungsauskunft



Amt Ziesow
Frau Brunnlund
Dorfstraße 6
17495 Ziesow

12.12.2016

Reg.-Nr.: 246602 bei Rücklagen bitte angeben!
Baumaßnahme: B-Plan-Nr. "Solarpark Lentschow 2 - Änderung 2
Fischennutzungsplan B-Plan-Nr. 2
Ort: Gemeinde Müchlin, Solarpark Lentschow

**Gasversorgung Vorpommern
Netz GmbH**
bei Störungen und Gasgerüchen:
freecall 0800/4267342
Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH vorhanden sind.

Freudliche Grüße

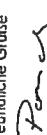
Harmut Röpke

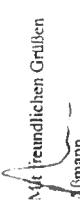
Dieses Schreiben wurde anschließend erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig

Geschäftsführer
Michael Dammann
Sitz
17449
Traventhal
Wiesenweg 6
Rechtsform: G
Strand und
HRB 740
U-Strident
DE 255243230

Beschlussvorschlag:
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung der
Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH wird im Rahmen der
Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung, dass im Bereich
der gemeindlichen Planung keine Versorgungsanlagen aus dem
Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz
GmbH vorhanden sind, zur Kenntnis.

	<p>GDMcom</p> <p>Gemeinde Murchin über Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow</p> <p>VNG Gas speicher C 3117 Bauaufbauvertrag</p> <p>ONTRAS C 3117 Bauaufbauvertrag</p> <p>Unser Registernummer: 2250716/00</p> <p>Ihr Zeichen: 11.01.2017</p> <p>Unser Zeichen: Ihr Zeichen:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannt VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Einrichtung eines vertikalen Integrationsvertrags unter den Gesellschaften zum 01.03.2012 ihr Eigentum an dem dem Geschäftsbereich „Netz“ zugeordneten Energiespeicher an die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (huntnahm trümlernd als ONTRAS-Gastransport GmbH) und an VNG an dem dem Geschäftsbereich „Speicher“ zugeordneten Energieanlagen auf die VNG Gas speicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verteilungsnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 2 Gemeinde Murchin</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gas speicher GmbH, Leipzig („VGS“) beantragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insoweit namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihre Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berürt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Aufgabe: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine etwaige Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine etwaige Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten Raumreich Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass gg. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p> <p>Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> Sven Porsch Teamleiter Auskunfts/Genehmigung</p> <p> Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunfts/Genehmigung</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen der GDMcom werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ihr Zeichen:</u></p> <p><u>Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung der GDMcom, dass keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gas speicher GmbH von der gemeindlichen Planung berüht werden, zur Kenntnis.</u></p>
--	---	---

<p>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam</p> <p>GKU Gesellschaft für kommunale Umwelddienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern</p> <p>In Auftrag des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam</p> <p>Kontaktieren Sie uns: Postfach 12 28 00 Anklam Telefon 03941 22 22 00 Fax 03941 22 22 01 E-Mail: info@zvwa.de</p> <p>Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow</p> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Ihr Nachruf vom</p> <p>Unter Zeichen</p> <p>Datum 12.12.16</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die im Rahmen der Beteiligung getroffene Feststellung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung zum Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam, dass er der gemeindlichen Planung zustimmt, zur Kenntnis.</p> <p>Betreff: Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Murchin, Solarpark Lentschow 2. Änderung Flächennutzungsplanes i.V. mit dem B-Plan Nr.2</p> <p>hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange</p> <p>Schr. geachte Damen und Herren,</p> <p>der uns vorgelegten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Murchin stimmen wir zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen J. Gammann – Betriebsstellenleiter</p> <p>DR. phil. Johannes Gammann Leiter Betriebsstellen LGA im Schlesischen Heidekreis</p> <p>BA-Nr.: 3-10002747410005 12016580 14.11.2016</p> <p>Stadt Anklam Zentrale Dienststelle Bauaufsichtsamt</p>  
--	--

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 22 • D-1740 Schwerin

DenkmalGIS

Amt Zusso:

Telefon:

Dorfstraße 6

Fax:

17495 Zusso:

E-Mail:

zusso@mv.kultus.de

Zeitstempel:

21.12.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 06.12.2016

Aktienzeichen kein

Murchin

Bebauungsplan Nr. 2

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Hier eingegangen am 09.12.2016**

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz
Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Haushaltselementen
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
17055 Schwerin
Tel. 0385 588 79 111
Fax 0385 588 79 344
Sekretariatskulturelle-
nv.de
<http://www.kultusministerium.mv.de>

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
17055 Schwerin
Tel. 0385 588 79 101
Fax 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@
kultusministerium.mv.de

Beschlussvorschlag:
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Hinweise des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege dass die gemeindliche Planung keine Bau- und Kunstdenkmale berührt und keine Bodendenkmale bekannt sind, zur Kenntnis.

Die Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten. Sie waren Bestandteil der Begründung des Entwurfes.

<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern</p> <p></p> <p>STALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters Dienststelle Stralsund Badenstraße 18, 18439 Stralsund</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Amt Züssow</td> <td style="width: 10%;">7771 REARBEITUNG O</td> <td style="width: 10%;">03771/442423</td> </tr> <tr> <td><i>Rau- und Grundstücksmangement</i></td> <td><i>Entgängeschriften</i></td> <td><i>Telefax: 03771/44235</i></td> </tr> <tr> <td>Dorfstraße 6</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>17495 Züssow</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">21. Dez. 2016</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> AV <input type="checkbox"/> IVB</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Bürgermeister</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Bauliche Rückstriche Leckerhündde, 20.12.2016</td> </tr> </table> <p>Stellungnahme als Trifiger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)</p> <p>Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Lentschow" der Gemeinde Murchin 2. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Murchin</p> <p>Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: 06.12.2016 (eingegangen am 08.12.2016)</p> <p>Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbereich</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin nicht entgegen.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung sollten Solaranlagen im Außenbereich ausschließlich auf versiegelte und Konservierungssicht ebenfalls keine Bedenken zur Errichtung des ehemaligen Sandtagehaus (Kiesgrube) vorgesehen ist, wird der vorliegende o. g. Bebauungsplan den Anforderungen der Raumordnung gerecht.</p> <p>Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergibt die Stellungnahme regelmäßig gesondert von der Dienststelle Stralsund des STALU Vorpommern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p><i>A. Bischoff</i></p> <p>Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Kastanienallee 13, 17373 Leckermünde</p> <p>Telfon 03771 / 44-0 Telefax 03771 / 44-275 E-Mail poststelle@staalu.vorpommern.de</p>	Amt Züssow	7771 REARBEITUNG O	03771/442423	<i>Rau- und Grundstücksmangement</i>	<i>Entgängeschriften</i>	<i>Telefax: 03771/44235</i>	Dorfstraße 6			17495 Züssow			21. Dez. 2016			<input type="checkbox"/> AV <input type="checkbox"/> IVB			<input type="checkbox"/> Bürgermeister			<input type="checkbox"/> Bauliche Rückstriche Leckerhündde, 20.12.2016			<p>Beschlussvorschlag: Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Ausführungen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung zum Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde, dass agrarstrukturelle Belange der gemeindlichen Planung nicht entgegenstehen, zur Kenntnis.</p>
Amt Züssow	7771 REARBEITUNG O	03771/442423																							
<i>Rau- und Grundstücksmangement</i>	<i>Entgängeschriften</i>	<i>Telefax: 03771/44235</i>																							
Dorfstraße 6																									
17495 Züssow																									
21. Dez. 2016																									
<input type="checkbox"/> AV <input type="checkbox"/> IVB																									
<input type="checkbox"/> Bürgermeister																									
<input type="checkbox"/> Bauliche Rückstriche Leckerhündde, 20.12.2016																									

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



Sitz des Amtes: Badenstraße 18, 18439 Stralsund	
Bürostandort: Siedlungsweg 15, 18439 Stralsund	
ZUR BEARBEITUNG DURCH:	
Gemeinde Murchin	Eingangsdatum
Über Amt Züssow	<input type="checkbox"/> 02. Feb. 2017
Frau Brummund	<input type="checkbox"/> AV
Dorfstr. 6	<input type="checkbox"/> IVB
17495 Züssow	<input type="checkbox"/> Burgturm: ...
	<input type="checkbox"/> bitte Rückfragen
„Solarpark Lentschow“	

**2. Änderung Flächennutzungsplan in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 2
„Solarpark Lentschow“**

Sehr geehrte Frau Brummund,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zur im Betreff genannten Planung.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissions- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans steht mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ in Verbindung. Ich verweise deshalb auf die Hinweise meiner aktuellen Stellungnahme zu diesem Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Hauptanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18432 Stralsund

Tel.: 03831/656-0
Fax: 03831/656-233
E-Mail: poststelle@staativo.mv-regierung.de
Webseite: www.staativo.vorpommern.de

Beschlussvorschlag:
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Ausführungen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden, dass weder naturschutzrechtliche noch wasserrechtliche Belange durch die gemeindliche Planung berührt werden, zur Kenntnis.

Die Gemeinde Murchin nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Immissionsschutz- und Abfallrechts keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gemeindliche Planung erhoben werden.

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landräte



Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Feststellungen, Ausführungen und Greifzonenplanänderung zu eingestellt.

Gesamtgestaltungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Murchin i.V.m. Refahbauinsel Nr. 2 Schanrauza I, Gutsbezirk

Sehr geehrte Dame und Herr

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
Anschreiben des Amtes Zusow für Gemeinde Murchin vom 06.12.2016 (Eingangsdatum
08.12.2016),
- Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Murchin von September 2016

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald bewilligt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstiftungsräumlichkeiten enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzulösenden Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachberäume.

1. Straßenverkehr
1.1. SG Verkehrs

Ansprechpartner
Die eingereichten Un-
verkehrliche Begurac-
hungen werden von uns
besiehen unsererseit-

THE COUNCIL OF THE CONFEDERATION - 5

- Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mi-

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, SG Verkehrsstelle zur Kenntnis, dass unter Hinweisen keine Einwände zur gemeindlichen Planung erhoben werden.

Die fachtechnischen Hinweise werden bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten sein. Jedoch verweist die Gemeinde darauf, dass der Flächennutzungsplan noch kein unmittelbares Baurecht entfaltet. Im Flächennutzungsplan werden nur Hauptverkehrsstraßen dar- gestellt

21.09.2021

Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungspian ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.

- Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans, von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 STVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.
- Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabe-, bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbausträgers beizufügen.

2. Gesundheitsamt

2.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Ansprechpartner: [REDACTED]

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsservice im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsservice - ÖGGD M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 212-4 abgegeben.
Allgemeine Angaben:
-2. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2 „Solarpark Lentschow“ der für den ehemaligen Tagebau westlich von Lentschow aufgestellt wird

-Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energien und Einspeisung in das öffentliche Netz

Das Gesundheitsamt erhebt grundsätzlich keine Einwände zum Vorhaben.

3. Bauamt

3.1. SG Hoch- und Tiefbau

Ansprechpartner: [REDACTED]

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des SG Hoch- und Tiefbau/ Kreisstraßenmeisterei keine Einwände.
Zum o. g. Vorhabengebiet führen über die Kreisstraßen K 32 VG und über die K 33 VG vorhandene Gemeindewege.

4. Amt für Kreisenentwicklung

4.1. SG Bauleitplanung/Denkmalsschutz

4.1.1. SB Bauleitplanung

Die im Rahmen der Befreiung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.
Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebten werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Murchin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung (FNP).

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Gesundheitsamt, SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst zur Kenntnis, dass grundsätzlich keine Einwände zur gemeindlichen Planung erhoben werden.

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Gesundheitsamt, SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst zur Kenntnis, dass grundsätzlich keine Einwände zur gemeindlichen Planung erhoben werden.

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Bauamt, SG Hoch- und Tiefbau zur Kenntnis, dass keine Einwände zur gemeinschaftlichen Planung bestehen.

Zu 1. Die Gemeinde Murchin nimmt zur Kenntnis, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung bedarf.

- Die 2. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ aufgestellt. Die 2. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung.
2. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP und somit auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Peenetal und Peene-Haff“. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Landschaftsschutzgebiet ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes unzulässig. Ein Nachweis darüber, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP und somit auch des B-Planes Nr. 2 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ ausgliedert wurde, liegt dem LK VG nicht vor. Bis zum Abschluss des Planverfahrens ist nachzuweisen, dass der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ ausgliedert wurde.
 3. Der Bebauungsplanes Nr. 2 befindet sich im Geltungsbereich des ehemaligen Tagebaus Lentschow. Die in Anspruch genommene Fläche im vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des FNP wurde um eine südlich gelegene Teilfläche, gegenüber der im Vorentwurf vorgesehene Fläche, reduziert. Der Sandabzug soll auf der Grundlage des am 13.10.1998 genehmigten Hauptbetriebsplices aus der Bergaufsicht entlassen werden. Dass der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 aus der Bergaufsicht entlassen wurde, ist bis zum Abschluss o.a. Planverfahrens nachzuweisen.
 4. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit und der erforderlichen Ansichtswirkung dienend, ist die Bezeichnung des Aufstellungsverfahrens zu platzieren.
 5. Für die Darstellung der 2. Änderung des FNP ist der Flächennutzungsplan und nicht eine topografische Karte zugrunde zu legen. Gleichzeitig mit der Änderung der Bodennutzung für das SO Photovoltaik ändert sich die Abgrenzung der Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen und Fläche für die Landwirtschaft an der Geltungsbereichsgrenze. Dies muss aus der Planzeichnung zweifelsfrei erkennbar sein. Alle Planzeichen der Ausschnitte sind in der Planzeichenerklärung aufzuführen und zu erkären.
 6. Die in der Planzeichnung, wie auch in der Planzeichenerklärung verwendeten Planzeichen, weichen in der Farbe und Strichstärke von den, in den Anlage zur PlanzV aufgeführten Planzeichen ab. Für die Darstellung der in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung verwendeten Planzeichen sind nur die in der PlanzV aufgeführten Planzeichen zu verwenden.
 7. Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen gemäß der 1. Satzung zur Änderung der Haupsatzung der Gemeinde Murchin, durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“. Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVG die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichten. Bei der in den Verfahrensmerkmalen als ortsübliche Bekanntmachung deklarierte „Internetbekanntmachung“ handelt es sich im Falle der Bekanntmachung zur 2. Änderung des FNP um **zusätzliche Bekanntmachung** und nicht um eine ortsübliche Bekanntmachung. Die Verfahrensmerkmale sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
 8. Der Entwurf der 2. Änderung des FNP ist mit der Auflistung der angewandten Rechtsgrundlagen zu ergänzen.
 9. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.
 10. Die Begründung ist mit den Katasterangaben (Flurstückbezeichnungen) zu ergänzen.

<p>Die 2. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ aufgestellt. Die 2. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung.</p> <p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP und somit auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Peenetal und Peene-Haff“. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Landschaftsschutzgebiet ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes unzulässig. Ein Nachweis darüber, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP und somit auch des B-Planes Nr. 2 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ ausgliedert wurde, liegt dem LK VG nicht vor. Bis zum Abschluss des Planverfahrens ist nachzuweisen, dass der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ ausgliedert wurde.</p> <p>Der Bebauungsplanes Nr. 2 befindet sich im Geltungsbereich des ehemaligen Tagebaus Lentschow. Die in Anspruch genommene Fläche im vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des FNP wurde um eine südlich gelegene Teilfläche, gegenüber der im Vorentwurf vorgesehene Fläche, reduziert. Der Sandabzug soll auf der Grundlage des am 13.10.1998 genehmigten Hauptbetriebsplices aus der Bergaufsicht entlassen werden. Dass der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 aus der Bergaufsicht entlassen wurde, ist bis zum Abschluss o.a. Planverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit und der erforderlichen Ansichtswirkung dienend, ist die Bezeichnung des Aufstellungsverfahrens zu platzieren.</p> <p>Für die Darstellung der 2. Änderung des FNP ist der Flächennutzungsplan und nicht eine topografische Karte zugrunde zu legen. Gleichzeitig mit der Änderung der Bodennutzung für das SO Photovoltaik ändert sich die Abgrenzung der Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen und Fläche für die Landwirtschaft an der Geltungsbereichsgrenze. Dies muss aus der Planzeichnung zweifelsfrei erkennbar sein. Alle Planzeichen der Ausschnitte sind in der Planzeichenerklärung aufzuführen und zu erkären.</p> <p>Die in der Planzeichnung, wie auch in der Planzeichenerklärung verwendeten Planzeichen, weichen in der Farbe und Strichstärke von den, in den Anlage zur PlanzV aufgeführten Planzeichen ab. Für die Darstellung der in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung verwendeten Planzeichen sind nur die in der PlanzV aufgeführten Planzeichen zu verwenden.</p> <p>Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen gemäß der 1. Satzung zur Änderung der Haupsatzung der Gemeinde Murchin, durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“. Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVG die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichten. Bei der in den Verfahrensmerkmalen als ortsübliche Bekanntmachung deklarierte „Internetbekanntmachung“ handelt es sich im Falle der Bekanntmachung zur 2. Änderung des FNP um zusätzliche Bekanntmachung und nicht um eine ortsübliche Bekanntmachung. Die Verfahrensmerkmale sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.</p> <p>Der Entwurf der 2. Änderung des FNP ist mit der Auflistung der angewandten Rechtsgrundlagen zu ergänzen.</p> <p>Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.</p> <p>Die Begründung ist mit den Katasterangaben (Flurstückbezeichnungen) zu ergänzen.</p>	<p>Zu 2. Die Gemeinde Murchin nimmt zur Kenntnis, dass die Ausgliederung des Plangeltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet Voraussetzung für den Abschluss des Planverfahrens ist.</p> <p>Zu 3. Das Bergamt Stralsund hat in seiner Stellungnahme die Entlassung des Plangeltungsbereiches aus der Bergaufsicht bestätigt. Eine Rücksprache am 02.02.2017 mit Herrn Streich hat ergeben, dass dies als Nachweis ausreicht.</p> <p>Zu 4. Dem wird gefolgt.</p> <p>Zu 5. Die Darstellung erfolgt auf der Katasterkarte. Die Gemeinde Murchin hatte die Abbaufläche nachrichtlich in den wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Die Darstellung erfolgte entsprechend dem Renaturierungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft. Die Umgebungsfächen werden als Hinweis mit dargestellt.</p> <p>Zu 6. Dem wird gefolgt.</p> <p>Zu 7. Die Form der Bekanntmachung in den Verfahrensvermerken 6 und Nr. 11 wurde korrigiert.</p> <p>Zu 8. Dem wird gefolgt.</p> <p>Zu 9. Dem wird gefolgt.</p> <p>Zu 10. Der Flächennutzungsplan ist aufgrund des Maßstabes nicht flurstücksgenau. In der Begründung sind Angaben zu Gemarkung und Flur enthalten.</p>
---	---

<p>Seite: 4</p> <p>23.01.2017 063298-1646</p> <p>4.1.2. SB Bodendenkmalpflege Ansprechpartner: Frau Dulke, Tel.: 03834 8760 3144</p> <p>Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgene liegende und dabei noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.</p> <p>Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchzuführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuziegen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Unerschärben, Steinseizungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 U. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVObI. M-V Nr.1 1998, S. 121f., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuziegen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundelgentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.“</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.</p> <p>4.1.3. SB Baudenkmalpflege Ansprechpartner: [REDACTED]</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.</p> <p>5. Kataster und Vermessungsamt</p> <p>5.1. SG Geodatenzentrum Ansprechpartner: [REDACTED]</p> <p>Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.</p> <p>6. Umweltamt</p> <p>6.1. SG Naturschutz/Landschaftspflege Ansprechpartner: [REDACTED]</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald ergibt sich zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme:</p> <p>Nach Durchsicht der eingereichten Planungsumhagen kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich einer Überplanung zugestimmt werden. Mit der vorliegenden Planung wurden die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Umweltbericht eingereicht.</p> <p>Nachfolgende Ausführungen sind zur sach- und fachgerechten Bearbeitung des Flächennutzungsplanes erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise des Sachbereiches Bodendenkmalpflege zu unvermuteten Funden werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge von Baumaßnahmen zu beachten sein; jedoch entfällt der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht. Die Begründung des Vorentwurfs enthält bereits einen Hinweis zu den unvermuteten Bodendenkmalen.</p> <p>„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuziegen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Unerschärben, Steinseizungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 U. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVObI. M-V Nr.1 1998, S. 121f., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuziegen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundelgentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.“</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.</p> <p>4.1.3. SB Baudenkmalpflege Ansprechpartner: [REDACTED]</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.</p> <p>5. Kataster und Vermessungsamt</p> <p>5.1. SG Geodatenzentrum Ansprechpartner: [REDACTED]</p> <p>Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.</p> <p>6. Umweltamt</p> <p>6.1. SG Naturschutz/Landschaftspflege Ansprechpartner: [REDACTED]</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald ergibt sich zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme:</p> <p>Nach Durchsicht der eingereichten Planungsumhagen kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich einer Überplanung zugestimmt werden. Mit der vorliegenden Planung wurden die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Umweltbericht eingereicht.</p> <p>Nachfolgende Ausführungen sind zur sach- und fachgerechten Bearbeitung des Flächennutzungsplanes erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise des Sachbereiches Bodendenkmalpflege zu unvermuteten Funden werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge von Baumaßnahmen zu beachten sein; jedoch entfällt der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht. Die Begründung des Vorentwurfs enthält bereits einen Hinweis zu den unvermuteten Bodendenkmalen.</p> <p>„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuziegen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Unerschärben, Steinseizungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 U. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVObI. M-V Nr.1 1998, S. 121f., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuziegen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundelgentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.“</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.</p> <p>4.1.3. SB Baudenkmalpflege Ansprechpartner: [REDACTED]</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.</p> <p>5. Kataster und Vermessungsamt</p> <p>5.1. SG Geodatenzentrum Ansprechpartner: [REDACTED]</p> <p>Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.</p> <p>6. Umweltamt</p> <p>6.1. SG Naturschutz/Landschaftspflege Ansprechpartner: [REDACTED]</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald ergibt sich zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme:</p> <p>Nach Durchsicht der eingereichten Planungsumhagen kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich einer Überplanung zugestimmt werden. Mit der vorliegenden Planung wurden die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Umweltbericht eingereicht.</p> <p>Nachfolgende Ausführungen sind zur sach- und fachgerechten Bearbeitung des Flächennutzungsplanes erforderlich.</p>
--	---	---

Belange der Umweltprüfung:

Der Umweltbericht entspricht für die von der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilenden Schutzzüger nicht dem vollen Umfang der zu erbringenden Unterlagen. Der Umweltbericht muss inhaltlich mit Ausnahme der Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung dem Umfang des Umweltberichtes im parallel laufenden Bauleitplanverfahren entsprechen.

Entsprechende Nachforderungen werden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erhoben. Die fachliche Auseinandersetzung zu den Belangen des Naturschutzes des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ erfolgt gesondert und umfassend im parallel laufenden Bebauungsplänenverfahren.

Ausgliederungsverfahren Landschaftsschutzgebiet (LSG):

Das Ausgliederungsverfahren muss auf Ebene des F-Plans erfolgen. Nach Vorlage des vollständigen Umweltberichtes und der vollständigen prüffähigen Unterlagen zum F-Plan ist das Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Gemeinde Murchin zu beantragen. Dies erfolgt jedoch zeitlich erst nach der röB Beteiligung.

Ich verweise darauf, dass aus dem Landschaftsschutzgebiet nur die Flächen zur Ausgliederung geprüft werden, die für eine Bebauung vorgesehen sind. Sollten im Zuge des Ausgliederverfahrens, anhand der eingereichten Unterlagen, Ergänzungen notwendig sein, sind diese im Vorfeld des Ausgliederungsverfahrens zu klären und gegebenenfalls zu ergänzen.

Um die Eröffnung des Ausgliederungsverfahrens durchführen zu können, sind die vollständigen Unterlagen in unserer Behörde einzureichen. Es sind die kompletten Planunterlagen (6-fach) einzureichen (Begründung des Ausgliederungsantrages -öffentliches Interesse- Abwägung öffentliches Interesse zu den Belangen des Landschaftsschutzgebietes, Karten Teil, Begründung zum F-Plan, AFB, FFH-VU für angrenzende FFH-Gebiete, Darstellung des Plangebietes im Maßstab 1:10.000 und ein Flurkartenauszug sowie die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung).

Über dem Ausgang des Verfahrens können im Vorfeld keine Aussagen getroffen werden. Die untere Naturschutzbehörde sieht jedoch unter Umständen bestimmter Maßnahmen und aufgrund der vorgegebenen, verkleinerten Kultisse, die grundlegenden Voraussetzungen für eine Ausgliederung gegeben.

Eine Versendung der Daten per CD an die Verbände ist möglich.

6.2. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

6.2.1. SB Abfallwirtschaft und SB Bodenschutz

Ansprachpartner: [REDACTED]

Die untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, befand sich im Planungsgebiet ein Recyclingplatz, welcher nicht ordnungsgemäß bereäumt wurde. Die Errichtung des Solarparks ist erst nach einer ordnungsgemäßen Beräumung des gesamten Geländes möglich. Dieses betrifft nicht nur den Bauschutt, sondern auch alle anderen Abfälle. Inbegriffen sind auch die Abfälle, die bereits in die ehemalige Kiesgrube geschoben wurden. Der unteren Abfallbehörde des Landkreises (Standort Greifswald) sind die Entsorgungsmaßweise unaufgefordert vorzulegen.

6.2.2. SB Immissionsschutz

Ansprachpartner: [REDACTED]
Die untere Immissionschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Die Gemeinde Murchin nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Umweltamt, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft und SB Bodenschutz zur Kenntnis, dass der gemeindlichen Planung unter Auflagen zugestimmt wird.
Die Auflage ist bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger zu beachten. Für das Bauleitplanverfahren ist der Plangeltungsbereich zu beachten.

6.3. SG Wasserwirtschaft
Ansprechpartner: !

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

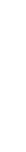
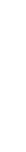
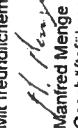
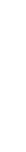
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brehmer
Sachgebietsleiter

Die Gemeinde Murchin nimmt die Feststellungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Umweltamt, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Immissionschutz und SG Wasserwirtschaft zur Kenntnis, dass der gemeindlichen Planung zugestimmt wird.

<p>WASSER- UND BODENVERBAND „UNTERE PEENE“</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts –</p> <p>Wasser- u. Bodenverband „Untere Peene“ Demminer Landstraße 9 17389 Anklam</p> <p>Am Züssow Gemeinde Murchin Frau Brummund Dorfstraße 6 17495 Züssow</p> <p>Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 06.12.2016</p> <p>ZUR BEARBEITUNG DURCH</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Eingangsstamm:</td> <td style="width: 15%;">13. Jan. 2017</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> AV</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> </td> <td><input type="checkbox"/> </td> <td><input type="checkbox"/> </td> <td><input type="checkbox"/> </td> <td><input type="checkbox"/> </td> <td><input type="checkbox"/> </td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> AVB</td> <td><input type="checkbox"/> Müllermeister</td> </tr> <tr> <td colspan="7" style="text-align: center;">Unterzeichnet am 06.12.2016</td> </tr> </table> <p>Stellungnahme 02/01/2017 zur TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 2 Solarpark Lentschow und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 2</p>	Eingangsstamm:	13. Jan. 2017	13. Jan. 2017	<input type="checkbox"/> AV	<input checked="" type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> AVB	<input type="checkbox"/> Müllermeister	Unterzeichnet am 06.12.2016							<p>Beschlussvorschlag: Die im Rahmen der TÖB-Beteiligung getroffene Feststellung und Ausführungen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung zum Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ der gemeindlichen Planung zugestimmt wird, zur Kenntnis.</p> <p>Sehr geehrte Frau Brummund,</p> <p>der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ stimmt dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2 zum Solarpark zu. Auflagen und Bedingungen unsererseits werden nicht gestellt, da von dem Vorhaben Anlagen in der Unterhaltslast des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ nicht beeinträchtigt werden (siehe beiliegendem Lageplan).</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p> Manfred Menge Geschäftsführer</p> <p>Verbandsvorsteher: Henning Schroll</p> <p>Geschäftsführer: Manfred Menge</p> <p>Hankommandatur: Sparkasse Vorpommern Kto.Nr. 100 009 185 BLZ 150 505 00 IBAN DE 49 1505 0500 0100 0093 95 HIC_Nr.: ARI_21(SRW)</p>									
Eingangsstamm:	13. Jan. 2017	13. Jan. 2017	13. Jan. 2017	13. Jan. 2017	13. Jan. 2017	13. Jan. 2017																							
<input type="checkbox"/> AV	<input checked="" type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 																							
<input type="checkbox"/> AVB	<input type="checkbox"/> Müllermeister	<input type="checkbox"/> Müllermeister	<input type="checkbox"/> Müllermeister	<input type="checkbox"/> Müllermeister	<input type="checkbox"/> Müllermeister	<input type="checkbox"/> Müllermeister																							
Unterzeichnet am 06.12.2016																													



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund Postfach 111 v - 19401 Stralsund		ZUR BEARBEITUNG DURCH		
Amt Züssow für die Gemeinde Murchin Dorfstraße 6 17495 Züssow		Her. Bittelz. Name: Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 E-Mail: www.bergamtstralsund.de	Eingangsdatum: 07. Feu. Jahr: 15 AV: I.V.B. Bürgemerk: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Reg.Nr.: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein AZ: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
W. Zeichen / von:	Telefon: 61 21 41	Datei: 2/6/2017		
12/6/2016				

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wählenden Belange werden keine Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.

Hinweis:

In der Vergangenheit wurde im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin innerhalb eines Tagebaus der grundeigene Bodenschatz „Quarz/Quarzit“ gewonnen. Die Gewinnung wurde am 30.06.2004 für den in bergbaulicher Nutzung gewesenen Tagebau abgeschlossen. Eine weitergehende bergbauliche Nutzung ist zurzeit nicht vorgesehen.

Die Erlaubnis „Anklam“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe wurde im Bereich des Vorhabens aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Haarmann
Bergamt Stralsund
Postfach 11 v
19401 Stralsund

Fax: 03831 / 61 21 49
Fax: 03831 / 61 21 12
E-Mail: haarmann@bergamtstralsund.de

Beschlussvorschlag:
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Ausführungen des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:
Die Gemeinde Murchin nimmt die Feststellung des Bergamtes Stralsund, dass die gemeindliche Planung keine bergbaulichen Belange berührt, zur Kenntnis.
Die Ausführungen zum ehemaligen Tagebau und zur Bergbauberechtigung und zur Erlaubnis „Anklam“ werden seitens der Gemeinde Murchin zur Kenntnis genommen.

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz, Pf 1246, 17222 Neustrelitz

Bearbeiter: Frau Teichert

Amt Züssow	Gemeinde Murchin	Bau- und Grundstücksaufklärung durch:	
Dorfstraße 6		Fingangsdatum	Telefon: (0 39 81) 460-311
17495 Züssow	<input type="checkbox"/> AV	04. Jan. 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Neustrelitz, 29. Dezember 2016
	<input type="checkbox"/> LVB		<input type="checkbox"/> Sfb. Nr. 717
	<input type="checkbox"/> Bürgermeister		<input type="checkbox"/> ZV
			<input type="checkbox"/> Archiv
			<input type="checkbox"/> bitte Rücksprache

Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin
Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2016

Sehr geehrte Frau F,

die Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. B-Plan und zur 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Murchin mit dem Stand September 2016.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans-Joachim Conrad

Beschlussvorschlag:

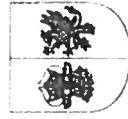
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Ausführungen des Straßenbauamtes Neustrelitz werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Straßenbauamtes Neustrelitz, dass es keine Bedenken gegen die gemeinsame Planung gibt, zur Kenntnis.

Hausanschrift: Hennestraße 8
17235 Neustrelitz
Telefon: (0 39 81) 460-0
Telefax: (0 39 81) 460 190
E-Mail: sba-nz@:sby.mv-regierung.de

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Die Amtsleiterin -**



17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03324 514939-0 Fax 03324 514939-70
E-Mail: poststelle@amrpl.vorpommern-regierung.de

Gemeinde Murchin
über Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Ihr Zeichen

Ihr Beauftragter für
Schreiben vom
06.12.2016.

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 4, Ref. 410

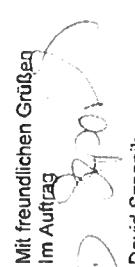
2. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung des Bauungspans Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang 08.12.2016, Entwurfstand 09/2016)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenebeteiligung
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben soll eine Photovoltaikanlage auf einer brachliegenden Fläche eines ehemaligen Tagebaus entwickelt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von 8,8 ha.

Die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange wurden der Gemeinde in der landesplanerischen Stellungnahme vom 22.07.2015 mitgeteilt.

Auf Grundlage der erneut eingereichten Entwürfe sind die Bauleitpläne mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit dem Programmsatz 6.5 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern zu Energie, vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

Betreff: Solarpark Lentschow

Sehr geehrter

die Beantwortung meiner Anfrage vom 16.3.17 habe ich dankend erhalten. Von dem Sachverhalt habe ich in Ihrem dortigen Büro Kenntnis erhalten. Es ist aber so, dass ich gegenüber dem Umweltamt Ste-Lang genommen habe.
Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet handelt und besondere Rücksichtnahmen getroffen werden müssen. So wurde z.B. der Kranichherst in unmittelbarer Nähe unberücksichtigt gelassen. Das habe ich dem Umweltamt mitgeteilt. Hinzu die illegale Bauschutzensorgung!
Des Weiteren ist es die Absicht des Betreibers, eine gewerbliche Einrichtung herzustellen. Es ist aus meiner Sicht daher unverständlich, dass dem Rechnung getragen wird. Derartige Anlagen haben in dieser landschaftlich schon gelegenen Region nichts zu suchen. Insofern sollten Sie als Gemeinde darauf hinwirken, dass hier langfristig über die entstehenden Folgen nachgedacht und dementsprechend gehandelt wird. Man muss nicht jede Region mit vermeintlich erforderlichen Energieerzeugnissen versorgen. Gerade hier in einer Urlaubsregion. Hier gehen die Einzelinteressen vor Gesamtinteressen. Das sollte tunlichst vermieden werden...

	<p>Die Stellungnahme ging an das Umweltamt. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet ist bekannt und in die Planung eingestellt. Die Prüfung des Umweltberichtes erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Die gemeindliche Planung entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Die Gemeinde ändert ihre Planungsabsichten nicht.</p>
--	--

